

sein mögen, setzen voraus, daß das fränkische Königtum sich i. J. 811 mit der Vorschrift über die Beschreibung der königlichen Fisci im c. 7 des Capit. de iust. fac. erstmals für eine genaue Kenntnis seines Besitzes interessiert habe. Das müßte zumindest bewiesen werden. Woher wollen wir wissen, daß die Anordnung von 811 (wenn das Datum stimmt ³⁶⁶) die erste ihrer Art war? Gareis' Beweisführung setzt voraus, daß uns alles erhalten ist, was bis zum Jahre 813 hinsichtlich des Reichsgutes verfügt wurde. Man kann wohl annehmen, daß die im CV verlangten Detailberichte ³⁶⁷) nicht eingefordert wurden, bevor nicht überhaupt Unterlagen über den Bestand an Königsgütern vorhanden waren, aber gerade im CV steht deutlich zu lesen, daß die Abgabe solcher Berichte und Abrechnungen eine alte Pflicht der Amtleute war, die inzwischen nur nicht mehr erfüllt wurde ³⁶⁸). Ist so die Darlegung in der Verbindung zum „vorhergehenden“ Stück schon nicht korrekt, so ist sie es auch nicht in der Verbindung zum „folgenden“.

Die einschlägigen Anordnungen des Aachener Capitulare sollen nach Gareis auf dem Wege der Reichsgesetzgebung durchsetzen, was durchzusetzen auf dem im Vorjahre beschrittenen Ordnungswege nicht gelungen war ³⁶⁹). Nun würden aber die Aachener Anordnungen einen so seltsamen „Auszug“ aus dem CV darstellen, daß diese Annahme schon ganz unwahrscheinlich ist. Wieso soll gerade die Rinder- und sonstige Tierzucht, die Anlage von Weinbergen und Obstgärten, ja die Düngung der Äcker (von der das CV übrigens nicht spricht), die Lieferung von Wolle und Leinen an die Frauenarbeitshäuser und Ähnliches durch Reichsgesetz befohlen werden, während die gesamten Anordnungen über die Rechnungslegung, die doch am ehesten eine gesetzliche Regelung würden erwarten lassen, übergangen, bzw. in dem Satze *qui (scil. villicus) sciat rationem misso nostro reddere* zusammengefaßt worden wären? Eine derartige Auffassung würde sehr umfangreiche zusätzliche Erklärungen seitens der mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes Beauftragten voraussetzen, sowohl hinsichtlich der Bestimmungen über die Rechnungslegung wie auch bezüglich aller anderen. Da hätte man praktischer getan, auf jeden „Auszug“ zu verzichten und einfach auf die im Vorjahre

³⁶⁶) Boretius Capit. 1 a. a. O. setzt dieses Capitulare zu 811—813, das Aachener sogar zu 801—813. Gareis' Datierung beruht darauf, daß er bei seiner Einschätzung des Zeitverhältnisses das Cap. de iust. fac., das CV und das Aachener Capitulare zwischen 811 und 813 unterbringen muß.

³⁶⁷) cc. 44, 55 u. 62.

³⁶⁸) c. 44.

³⁶⁹) Maurer-Festschr. S. 226.